

„Aktuelles zum Gebäudeenergiegesetz und zur Förderung“

Dipl.-Ing. (FH) Sven Kersten, NIBE Climate Solutions



Gebäudeenergiegesetz GEG

- Heizkessel dürfen bis 31.12.2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden
- 65%-Gebot wenn eine Heizung ab 1.1.2024 ausgetauscht wird
- Für alle Betroffenen gilt eine fünfjährige Erfüllungsfrist
- In Großstädten mit mehr als 100.000 Einwohnern gilt das EE-Gebot für neue Heizungen in Bestandsgebäuden und in Neubauten außerhalb von Neubaugebieten erst ab dem 01.07.2026, in Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern ab dem 01.07.2028.
- Gas- und Ölheizungen, die in der Zeit vom 1.1.2024 bis zum 01.07.2026 bzw. 2028 installiert werden, müssen ab 2029 mit wachsenden Anteilen von Biogas bzw. Bioöl betrieben werden (15% ab 2029, 30% ab 2035, 60% ab 2040)
- In Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern und in Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern dürfen neue Gasheizungen ab 1.7.2026 bzw. 2028 nur noch installiert werden, wenn sie auf 100% Wasserstoff umgerüstet werden können

Gebäudeenergiegesetz GEG

- Für neue Ölheizungen gilt ab 2026 bzw. 2028, dass sie das 65%-Gebot erfüllen müssen. Sie müssen also entweder mit Bioöl betrieben oder um eine erneuerbare Heizung (z.B. Wärmepumpe) ergänzt werden.
- Bei Hybridheizungen ist der Wärmepumpenteil so zu dimensionieren bzw. auszulegen, dass die Wärmepumpe einem Anteil von 30% der Heizlast entspricht, wenn die Anlage bivalent-parallel betrieben werden soll. Bei bivalent-alternativer Betriebsweise ist die Wärmepumpe für einen Anteil von 40% zu dimensionieren.
- Regelmäßige Betriebsprüfung von Wärmepumpen durch Fachkundige und Heizungsprüfung, Heizungsoptimierung und hydraulischer Abgleich bei MFH > 6 WE
- Für Mehrfamilienhäusern mit Etagenheizungen: Fällt die erste Etagenheizung unter die Vorgabe aus § 71 Abs. 1, so beginnt eine Frist von fünf Jahren, innerhalb derer die Eigentümer eine Entscheidung über eine mögliche Zentralisierung der Heizung fällen müssen. Entscheiden sich die Eigentümer für eine weiterhin dezentrale Beheizung, so ist die 65%-Vorgabe nach Ablauf der Frist durch alle weiteren Etagenheizungen zu erfüllen. Wird eine Zentralisierung beabsichtigt, bleiben weitere acht Jahre Zeit, um die Heizungsanlage entsprechend umzubauen.

Kabinettsbeschluss: Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

- Mit dem vorliegenden Gesetz werden die gesetzlichen Grundlagen für eine verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung geschaffen. Damit soll die Versorgung mit Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme auf Treibhausgasneutralität umgestellt werden, um zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung bis 2045 beizutragen
- Mit diesem Gesetz wird den Ländern die Aufgabe der Durchführung einer Wärmeplanung für ihr Hoheitsgebiet verpflichtend auferlegt. Die Länder können diese Pflicht auf Rechtsträger innerhalb ihres Hoheitsgebiets beziehungsweise auf eine zuständige Verwaltungseinheit übertragen
- Die Wärmeplanung soll schließlich zur Planungs- und Investitionssicherheit für Private, insbesondere Betreiber von Wärmenetzen sowie Gas- und Stromverteilnetzen, für Gebäudeeigentümer und -besitzer und für Gewerbe- und Industriebetriebe, beitragen und die notwendigen Investitionen in eine Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme anreizen

Kabinettsbeschluss: Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

- Mit diesem Gesetz wird darüber hinaus das Ziel festgelegt, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen. Dieses Ziel richtet sich an die staatlichen Stellen, den Ausbau und die Dekarbonisierung als ein Ziel von hoher volkswirtschaftlicher und gesamtgesellschaftlicher Bedeutung anzunehmen und in ihre Entscheidungen einfließen zu lassen
- Zudem wird eine Vorgabe für die Betreiber von bestehenden Wärmenetzen vorgesehen, die Wärmenetze bis 2030 mindestens zu 30 Prozent und bis 2040 zu 80 Prozent mit Wärme, die aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme hergestellt wurde, zu speisen. Diese Vorgabe zur Einbindung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme tritt neben das bestehende Förderangebot, insbesondere in Gestalt der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW). Für neue Wärmenetze wird im Gleichklang mit den neuen Vorgaben des GEG ein Erneuerbare Energien-/unvermeidbarer AbwärmeAnteil von 65 Prozent verlangt

§ 14a Energiewirtschaftsgesetz (netzdienliche Steuerung von WP)

- Geltungsbereich für neue Steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) mit max. Leistungsbezug > 4,2 kW (inkl. Heizstab)
- Übergangsmodell bis 12/2028:
 - Präventives Steuern durch VNB möglich, wenn technische Voraussetzungen für Netzzustandsermittlung noch nicht gegeben (max. 24 Monate nach erster Maßnahme)
 - Leistungsreduzierung je SteuVE auf bis zu 4,2 kW für max. 2 Stunden täglich möglich
- Regelmodell ab spätestens 1/2029:
 - Steuerung bei Gefährdung nach definierter Netzzustandsermittlung innerhalb von 3 Minuten
 - Leistungsreduzierung je SteuVE auf bis zu 4,2 kW
 - Vorrang vor anderen Steuerungsanreizen
 - Kein bilanzieller Ausgleich

§ 14a EnWG (netzdienliche Steuerung von WP)

- Garantierter Netzanschluss
- Netzzustandsermittlung hat zur Ermittlung der objektiven Erforderlichkeit einer Maßnahme nach aktuellem Stand der Technik zu erfolgen: Netzzustandsdaten von 20% aller Anschlussnehmer zur Durchführung einer Rechnung oder 10% aller Anschlussnutzer plus Daten der Trafoabgänge
- Technische Anforderungen müssen durch VNB bis 12/2024 veröffentlicht werden
- Öffentliche monatliche Dokumentation von Steuervorgängen, Dauer und Maßnahmen durch alle Netzbetreiber
- Betreiber muss sicherstellen, dass SteuVE mit den notwendigen technischen Einrichtungen sowie Steuerungseinrichtungen ausgestattet und stets steuerbar ist
 - Dokumentationspflicht über Umsetzung der Steuerung

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)		Fördersatz	iSFP-Bonus	Heizungs-Tausch-Bonus	Wärmepumpen-Bonus*	max. Fördersatz	Fachplanung und Baubegleitung
Gebäudehülle	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	15 %	5 %			20 %	50 %
Anlagentechnik (außer Heizung)	Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Kältetechnik zur Raumkühlung und Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme	15 %	5 %			20 %	
Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)	Solarkollektoranlagen	25 %		10 %		35 %	
	Biomasseheizungen	10 %		10 %		20 %	
	Wärmepumpen	25 %		10 %	5 %	40 %	
	Brennstoffzellenheizungen	25 %		10 %		35 %	
	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	25 %		10 %		35 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (ohne Biomasse)	30 %				30 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (mit max. 25 % Biomasse für Spitzenlast)	25 %				25 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (mit max. 75 % Biomasse)	20 %				20 %	
	Anschluss an ein Gebäudenetz	25 %		10 %		35 %	
	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %		10 %		40 %	
Heizungsoptimierung	Maßnahmen zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden	15 %	5 %			20 %	

* Der Wärmepumpen-Bonus beträgt maximal 5 %, auch wenn gleichzeitig die Anforderungen an die Wärmequelle und an das Kältemittel erfüllt werden.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND4.0)

Stand: 1. Januar 2023

Erster Entwurf zu den Änderungen BEG!

NIBE CLIMATE SOLUTIONS

DISKUSSIONSSTAND: 07.07.2023

ES GILT, BEI DER "NEUEN" FÖRDERUNG GENAU HINZUSEHEN:

Zwar sollen die **Fördersätze** und die **Boni angehoben** werden, auf **30 Prozent Grundförderung**, **20 Prozent "Geschwindigkeitsbonus"** und **30 Prozent einkommensabhängigen Bonus**. Aber maximal **70%!**

Die insgesamt **förderfähigen Investitionskosten** sollen aber auf **30.000 €** für die erste **Wohneinheit begrenzt** werden!

Erster Entwurf zu den Änderungen BEG!

NIBF CLIMATE SOLUTIONS

MODULE DER NEUEN WÄRMEPUMPEN-FÖRDERUNG

DISKUSSIONSSTAND: 07.07.2023

Basisförderung



30 %

Höchstfördersatz



70 %

Geschwindigkeits-
Bonus



20 %

Für den Austausch alter Öl-, Kohle-, Nachtspeicher-
oder mindestens 20 Jahre alter Gas-Heizungen

Einkommens-
abhängiger Bonus



30 %

Für Haushalte mit einem zu versteuernden
Jahreseinkommen von weniger als 40.000 €

Wärmepumpen-Bonus



5 %

Für den Einsatz von Wärmepumpen mit natürlichen
Kältemitteln oder Erdwärme als Wärmequelle

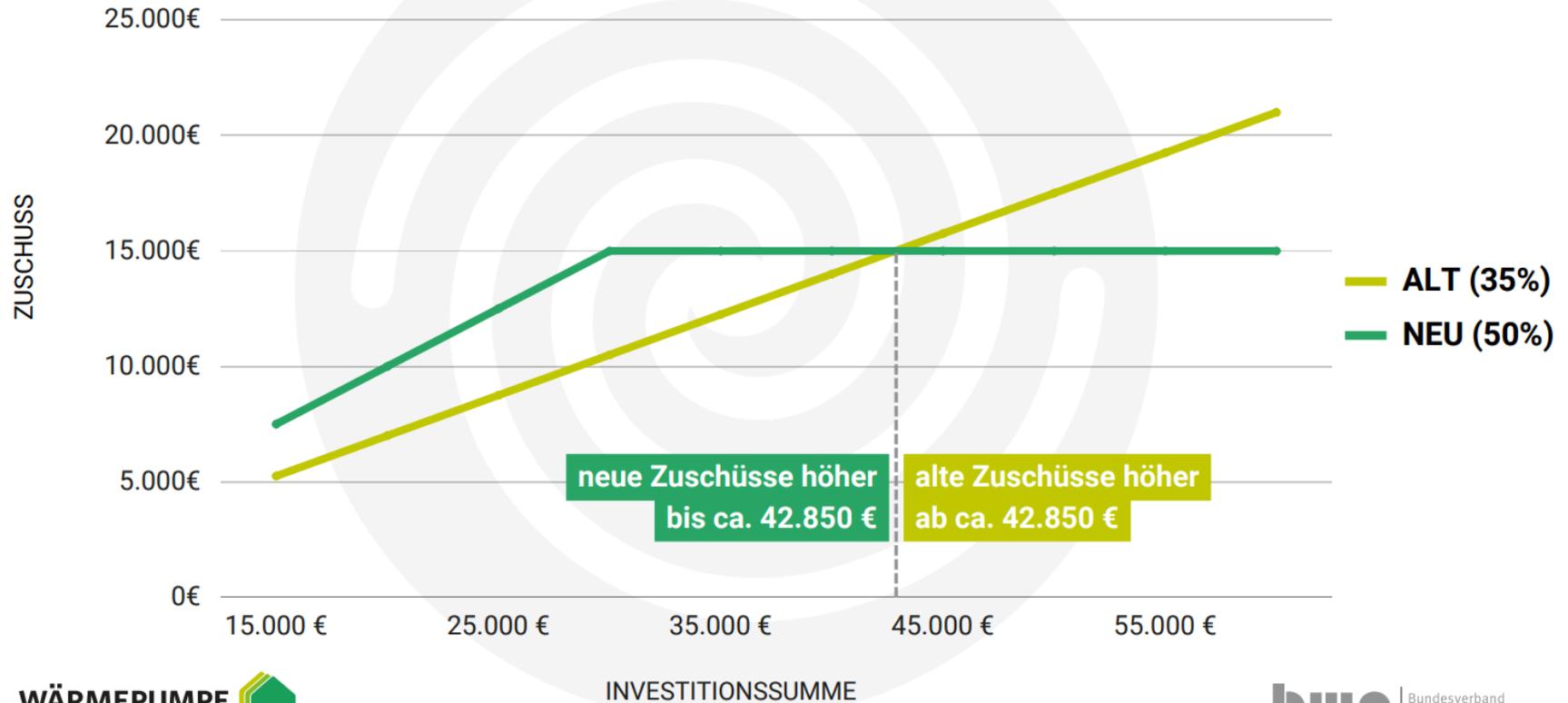
Förderfähige Kosten

Die Förderung wird auf **maximal 30.000 Euro Investitionskosten** gewährt.

Das bedeutet beispielsweise in der **Basisförderung** einen **maximalen Zuschuss von 9.000 Euro**, beim **Höchstfördersatz** einen **maximalen Zuschuss von 21.000 Euro**.

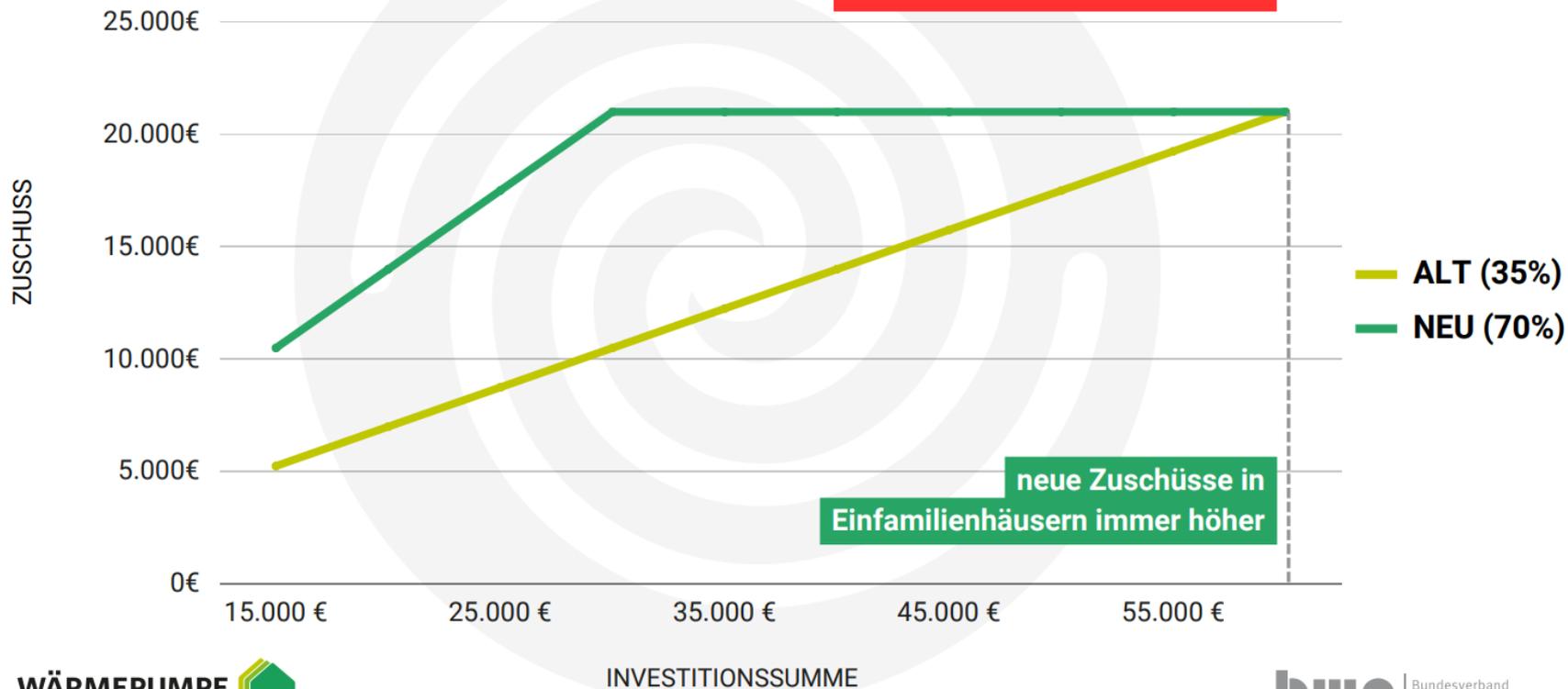
WÄRMEPUMPEN-ZUSCHÜSSE BEG-EM NACH ALTER UND NEUER FÖRDERUNG - HEIZUNGSTAUSCH GAS MINDESTENS 20 JAHRE

DISKUSSIONSSTAND: 07.07.2023



WÄRMEPUMPEN-ZUSCHÜSSE BEG-EM NACH ALTER UND NEUER FÖRDERUNG - HEIZUNGSTAUSCH GAS > 20 JAHRE + EINKOMMEN UNTER 40.000 €

DISKUSSIONSSTAND: 07.07.2023



Kontakt:

Sven Kersten

Mobile-Phone: +49 160 97 28 10 56

E-Mail: sven.kersten@nibe.se

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

